

# Historische Kommission für Nassau

## SATZUNG

vom 9. Oktober 2004 i. d. F. vom 11. Oktober 2014

---

### § 1

#### Name, Sitz, Zweck

Die Historische Kommission für Nassau, hervorgegangen aus dem Verein für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung, hat ihren Sitz in Wiesbaden.

Zweck der Kommission ist, Quellen, Forschungen und Darstellungen zur Geschichte Nassaus und des Landes Hessen in einer den Forderungen der Wissenschaft entsprechenden Weise herauszugeben.

Die Kommission verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Kommission ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Kommission dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kommission. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kommission fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2

#### Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Kommission sind die wissenschaftlichen und die fördernden Mitglieder.
2. Wissenschaftliche Mitglieder sind Personen, die auf dem in § 1 bezeichneten Forschungsgebiet der Kommission wissenschaftlich tätig sind.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die die Kommission
  - a) durch die einmalige Zuwendung von mindestens 2.500 EUR oder einen jährlichen Beitrag von mindestens 750 EUR („Stifter“) oder
  - b) durch einen jährlichen Beitrag von mindestens 125 EUR („Freunde der Kommission“)

finanziell unterstützen.

Änderungen der Mindesthöhe der Zuwendungen und Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung festgesetzt.

4. Die wissenschaftlichen und die fördernden Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung der Kommission berufen.
5. Die Mitgliedschaft der wissenschaftlichen Mitglieder sowie der Stifter endet durch Austrittserklärung. Die Mitgliedschaft der Freunde der Kommission erlischt durch Einstellung der Zahlung des Jahresbeitrages.

### **§ 3**

#### **Finanzielle Mittel**

Die zur Erreichung ihrer Zwecke erforderlichen finanziellen Mittel entnimmt die Kommission

1. den von staatlichen, kommunalen und sonstigen Körperschaften und Behörden gewährten Zuschüssen,
2. den Zuwendungen und Beiträgen der fördernden Mitglieder,
3. sonstigen Zuwendungen.

### **§ 4**

#### **Vorstand**

Der Vorstand der Kommission besteht aus neun Mitgliedern; dabei gehört wegen der Verbundenheit der Historischen Kommission mit dem Verein für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung der Vorsitzende dieses Vereins dem Vorstand der Kommission kraft Amtes an. Der Vorsitzende sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung gewählt.

Beim Vorliegen eines unabwiesbaren Bedürfnisses kann die Mitgliederzahl vorübergehend bis auf elf erhöht werden.

Dem Vorstand sollen mindestens ein wissenschaftlicher Archivar des Hessischen Hauptstaatsarchivs Wiesbaden, ein Universitätsprofessor und ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt, welcher der Kommission als Rechtsbeistand dienen kann, angehören.

Nach Ablauf von jeweils drei Amtsjahren scheidet die von der Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitglieder aus. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

### **§ 5**

#### **Vorstandsfunktionen**

Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister sowie den Schriftführer; die Bestellung erfolgt für jeweils drei Jahre.

### **§ 6**

#### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte der Kommission und ist der Hauptversammlung für seine Geschäftsführung verantwortlich. Er tritt nach Einberufung durch den Vorsitzenden zusammen und muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.

Er ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes sowie der Hauptversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Verhandlungen wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Obliegenheiten Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Auswärtigen Mitgliedern können für ihre Teilnahme an Sitzungen der Kommission die Reisekosten vergütet werden.

## **§ 7**

### **Außenvertretung**

Nach außen wird der Vorstand durch den Vorsitzenden vertreten.

## **§ 8**

### **Schatzmeister**

Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte. Er ist dem Vorstand zur Rechenschaftslegung verpflichtet.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 9**

### **Vergütung für Kommissionstätigkeiten**

Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Mitglieder des Vorstandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung oder auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages eine angemessene Vergütung erhalten.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Kommissionstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorsitzende ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Beschäftigte anzustellen.

## **§ 10**

### **Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung der Kommission findet jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet. Das Stimmrecht steht sowohl den wissenschaftlichen als auch den fördernden Mitgliedern der Kommission zu. Behörden oder Körperschaften können sich durch von ihnen Beauftragte vertreten lassen.

Der Vorstand kann nach Bedürfnis auch außerordentliche Versammlungen der Kommission einberufen; er ist verpflichtet, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn wenigstens zehn Stimmberechtigte dies schriftlich unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. Die Einberufung muss binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand erfolgen.

Der Vorstand hat der Hauptversammlung Bericht über seine Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr, über den Stand der in Angriff genommenen wissenschaftlichen Arbeiten sowie über den Arbeitsplan für das laufende Jahr zu erstatten und die Jahresabschlussrechnung vorzulegen. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen, welche mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen sind.

Die Entlastung für die Jahresabschlussrechnung erfolgt aufgrund des Berichts einer von der Hauptversammlung jährlich zu wählenden und aus zwei Mitgliedern bestehenden Rechnungsprüfungskommission.

Die Hauptversammlung ergänzt den Vorstand, beruft auf Vorschlag des Vorstandes neue Mitglieder und beschließt über Satzungsänderungen sowie über eine etwaige Auflösung der Kommission. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Hauptversammlung.

## **§ 11**

### **Veröffentlichungen**

Die Veröffentlichungen der Kommission werden buchhändlerisch vertrieben. Stifter und Vorstandsmitglieder erhalten die jährlichen Veröffentlichungen unentgeltlich, Freunde und wissenschaftliche Mitglieder zu 70% des Ladenpreises. Über den Schriftentausch mit gleichartigen Gesellschaften entscheidet der Vorstand.

## **§ 12**

### **Auflösung der Kommission**

Eine Auflösung der Kommission kann nur unter Zustimmung des Vorstandes von einer Hauptversammlung oder einer hierzu berufenen außerordentlichen Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kommission oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen das Vermögen der Kommission und ihr sonstiges Eigentum, insbesondere Akten, Protokolle, Bestand an veröffentlichten Schriften an das Land Hessen (Hessisches Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wiesbaden, den 11. Oktober 2014

Für den Vorstand:

(Prof. Dr. Klaus Eiler)

(Prof. Dr. Hans-Werner Hahn)